



Titelthema: Reform des Unterhaltsrechts

Warum nun doch keine Unterhaltsrechtsreform?

**Durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist
die Unterhaltsrechtsreform ins Stocken geraten**

Rechtsanwältin Ruth Handelmann berichtet ab *Seite 5*



außerdem im Heft: Interview mit Dr. Scheiff, Vizepräsident des Landgerichts Aachen ab *Seite 7*

Inhalt

- 2 Grußwort
- 3 Editorial
- 4 Vermischtes
- 5 Titelthema: Reform des Unterhaltsrechts
- 7 Interview mit dem Vizepräsidenten des Landgerichts Aachen
- 9 Kommentar von RA Thomas Koll zu den neuen Sicherheitsgesetzen des Innenministeriums
- 10 RVG-Ecke
- 11 Anzeigen/Imressum
- 12 Termine

Grußwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie halten die Erstausgabe der neuen Mitteilungen des Aachener Anwaltvereins in den Händen. Diese sollen zukünftig eine Brückenfunktion zwischen Vorstand und Mitgliedschaft bilden. Ihre Meinung, Ihre Kommentare, Ihre Leserbriefe sowie Ihre Bedenken und Anregungen in Bezug auf die Vorstandarbeit sind uns wichtig und sollten in diesem Medium erörtert werden.

Das neu gestaltete Rundschreiben ist daher vorrangig auch eine Arbeitsaufforderung an jedes einzelne Mitglied. Da Kommunikation bekanntlich alles ist und diese nicht einseitig funktionieren kann, fühlen Sie sich bitte durch das neu gestaltete Rundschreiben zu aktiver Mitarbeit aufgerufen.

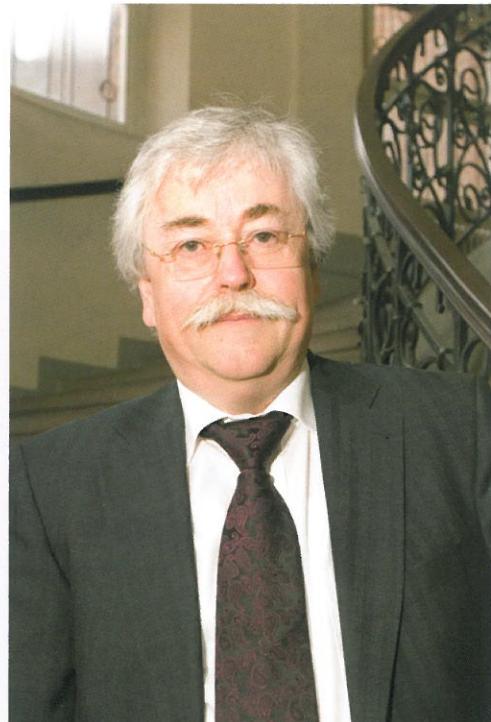
Das Rundschreiben soll alle drei Monate in dem jetzt vorliegenden Umfang erscheinen und ein anwaltsrelevantes Schwerpunktthema haben. Auch insoweit sind uns Themenvorschläge und Beiträge aus der Mitgliedschaft willkommen.

Selbstverständlich soll das neue Rundschreiben auch in Zukunft die Forderung erfüllen, anwaltlicher Interessenvertreter zu sein und berufsbezogene Informationen zu erteilen. Neben der Aufforderung zur aktiven Mitgestaltung ergeht an Sie auch der Appell, den Vorstand über von Ihnen erwirkte, über den Einzelfall hinaus, bedeutsame Entscheidungen regionaler Gerichte zu informieren.

Der Vorstand hat seine Arbeit an der Neugestaltung des Rundschreibens unter das Motto gestellt: Alle reden vom Wetter - wir nicht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Joußen
Vorsitzender



Franz-Josef Joußen, Vorsitzender
des Aachener Anwaltvereins e.V.

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem neuen Vorstand soll auch frischer Wind im Aachener Anwaltverein aufkommen. Aus diesem Grund haben wir uns für eine Neuauflage – einen sog. Relaunch – der Mitteilungen entschieden. Wir möchten die Mitteilungen in Inhalt und äußerer Gestalt attraktiver machen. Vor allem ist es uns ein Anliegen, aus der Mitte unserer Mitgliedschaft zu berichten.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass wir seit dem Frühjahr in Absprache mit dem Aachener Zeitungsverlag unsere Kolumne wieder aufgenommen haben. Auf der „Euregio“- Seite ist einmal monatlich ein kurzer Bericht eines Mitglieds des Aachener Anwaltvereins zu einem rechtlich-aktuellen Thema zu finden. Wenn Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, gerne eine Kolumne schreiben möchten, würden wir uns freuen. Sie können sich diesbezüglich gerne an mich wenden. Natürlich auch, wenn Sie einen Beitrag für unsere Mitteilungen haben.

Als weiteren Höhepunkt des Jahres können wir uns auf die Übergabe des neuen Justizzentrums im Dezember 2007 freuen (mehr dazu im Interview mit Herrn Dr. Scheiff in diesem Heft). Zuvor wird noch eine Führung mit anschließendem Umtrunk am 07. September 2007 stattfinden. Hierzu können Sie sich gerne noch anmelden (s. Termine).

Außerdem freuen wir uns bereits jetzt darauf, den Deutschen Anwaltstag 2010 in Aachen auszurichten. Mit unserer Kandidatur konnten wir uns - aus bislang ungeklärten aber glücklichen Umständen - gegen Erfurt durchsetzen.

Ich wünsche allen Mitgliedern viel Spaß bei der Lektüre unserer neuen Mitteilungen und hoffe auf möglichst zahlreiche Anregungen und vielleicht sogar Leserbriefe.

Ihre

Bianca Peters
Pressesprecherin des AAV



Bianca Peters, Pressesprecherin
des Aachener Anwaltvereins e.V.

Der neue Vorstand stellt sich vor



Sie sehen hier den neuen Vorstand des AAV e.V. Jeweils von links nach rechts, in der ersten Reihe der Vorsitzende Franz-Josef Joußen, Beisitzer Detlev Maschler und Beisitzer Árpád Fárkas. In der zweiten Reihe die Stellvertretende Vorsitzende Christiane Willms, Pressesprecherin Bianca Peters und Beisitzer Thomas Koll. In der dritten Reihe der Stellvertretende Vorsitzende Markus Jentgens, Schriftführer Stefan K. Sonnenberg und Schatzmeister Walter Schreiber.

Vermischtes

FORUM JUNGE ANWALTSCHAFT im Deutschen Anwaltverein

Ziel des FORUMs ist es, die Interessen junger Kolleginnen und Kollegen zu vertreten und ihre Fortbildung zu fördern. Ferner bietet das FORUM - z.B über die Mailingliste - eine Plattform für einen Informations- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder, insbesondere über mit der Kanzleigründung und dem Beginn des Anwaltsberufs zusammenhängende Fragen (Hilfe zur Selbsthilfe). Ferner werden aus Sicht des Berufsanfängers berufspolitische Fragen diskutiert.

Vor Ort in den Landgerichtsbezirken stehen die Regionalbeauftragten mit Rat und Tat unseren Mitgliedern zur Seite. Die Regionalbeauftragte für den Landgerichtsbezirk Aachen ist Bianca Peters, Email: peters@kanzlei148.de

Der Stammtisch des FORUMs JUNGE ANWALTSCHAFT trifft sich an jedem ersten Donnerstag im Monat mit wechselnden Themen und Referenten. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen. Wer noch nicht auf dem Email-Verteiler steht, sollte eine Email an die Regionalbeauftragte senden. Das FORUM bringt außerdem als Hilfe für junge Kolleginnen und Kollegen zusammen mit dem

Deutschen Anwaltverein den "Ratgeber Praktische Hinweise für Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte" heraus, der bereits in 11. Auflage erschienen ist. Neben der Bestellmöglichkeit online (www.davforum.de), kann der "Ratgeber" gegen eine Schutzgebühr von EUR 5 bei der Geschäftsstelle unter Deutscher Anwaltverein, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel: (030) 726152 - 122, Fax: (030) 726152 - 198 Mail: dav@anwaltverein.de angefordert werden.

Neuer Pressesprecher am Landgericht

Herr Brantin, Richter am Landgericht, wurde mit Ablauf des 31.03.2007 von seinen Aufgaben als Pressesprecher des Landgerichts Aachen entbunden. Seit dem 01.04.2007 wurde Richter Dr. Winkel zum neuen Pressesprecher des Landgerichts Aachen bestellt.

Internet -Tipps:

Bundesrecht im Internet:
www.gesetze-im-internet.de
Landesrecht im Internet:
<http://sgv.im.nrw.de>

justiz-auktion.de

Onlineauktionen sind äußerst populär – auch die Justiz bedient sich mittlerweile dieses Mediums, um Gegenstände zu versteigern. Die Online-Versteigerung auf der Website justiz-auktion.de wird von der Landesjustizverwaltung NRW zur Verfügung gestellt. Anbieter ist ausschließlich die Justiz mit ihren Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollstreckungsorganen. Im Angebot sind Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Haushaltsgeräte, Kraftfahrzeuge, Kleidung, Wertsachen, Genussmittel (Anm. d. Red.: !!), Werkzeuge, Möbel und vieles mehr. Das Bieten, der Zuschlag, die Zahlung sowie der Warenerhalt läuft in bewährter Art und Weise an und funktioniert mit sicheren Bedingungen für Käufer und Verkäufer. In Kürze erhalten auch weitere Justizeinrichtungen die Möglichkeit, Gegenstände über das System anzubieten. Vielleicht schauen Sie einmal herein: www.justiz-auktion.de

Titelthema:

Warum nun doch noch keine Unterhaltsrechtsreform?

Seit vielen Monaten wird nun das Inkrafttreten einer Unterhaltsrechtsreform angekündigt, die Veränderungen sowohl beim Kindesunterhalt, als auch beim Ehegattenunterhalt, als auch bei Ansprüchen zwischen nicht verheirateten Eltern mit sich bringen soll.

Die Reform sollte zum 01.07.2007 in Kraft treten, nun wurde sie wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf unabsehbare Zeit verschoben.

Warum? Das Bundesverfassungsgericht kritisiert, dass Kinder verheirateter und nicht verheirateter Eltern ungleich behandelt werden durch die Tatsache, dass der sie betreuende Elternteil unterschiedliche Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil hat je nach dem, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so begrenzt das Gesetz den Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils auf in der Regel drei Jahre. Sind oder waren die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet, gibt es keine gesetzliche Begrenzung des Unterhaltsanspruches des betreuenden Elternteiles. Die Rechtsprechung hat herausgearbeitet, dass etwa ab dem 8. Lebensjahr des einzigen bzw. des jüngsten Kindes überhaupt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom betreuenden Elternteil (dann auch erstmal geringfügig) erwartet wird. Entsprechend wirkt es sich auf die Kinder also tatsächlich aus, ob ihre Eltern miteinander verheiratet sind oder waren oder nicht.

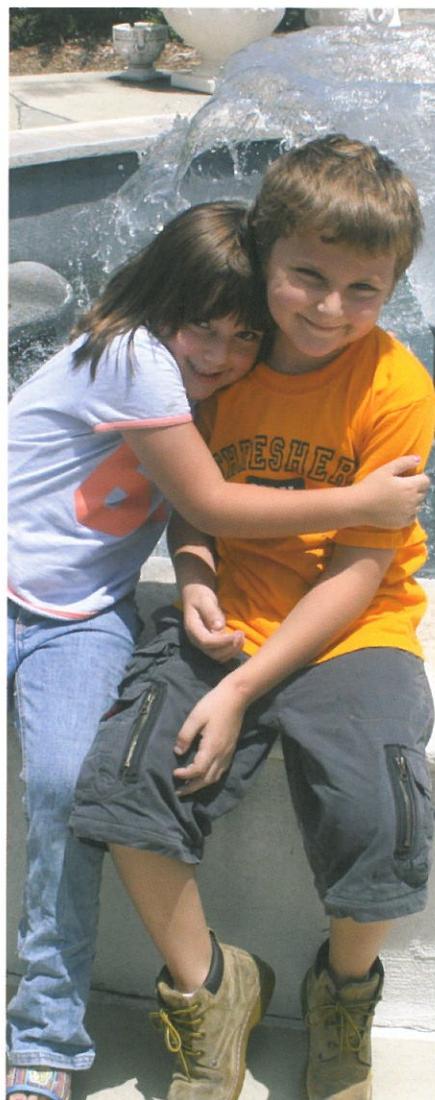
Da ein Kind aber nun einmal ein Kind ist, stellte das BVerfG nun nach vielen Jahren der Ungleichbehandlung der Kinder fest, dass es so nicht weitergehen kann. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die Koalition gerade betreffend das neue Unterhaltsgesetz darauf geeinigt hatte, dass ein nicht verheirateter betreuender Elternteil nicht gleichrangig zu behandeln sei wie ein verheirateter. Gerade auch die Tatsache, dass das eine gesetzlich geregelt ist, das andere lediglich von der Rechtsprechung entwickelt wurde, wird den Gesetzgeber vor nicht unerhebliche Probleme stellen.

Wird er nun nach den Vorgaben des BVerfG eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltes auch für den betreuenden verheirateten Elternteil einführen? Oder umgekehrt die zeitliche Begrenzung per Gesetz für die nicht verheirateten betreuenden Eltern streichen, und die einzelne Ausbildung der Gleichbehandlung dann der Rechtsprechung überlassen?

Nach den bereits in den vergangenen Monaten erlebten Verzögerungen ist wahrscheinlich nicht mehr damit zu rechnen, dass in diesem Jahr die Unterhaltsreform noch in Kraft tritt. Entsprechend gilt ab 01.07.2007 nun eine neue Regelbetragsverordnung, die bei den Mindestsätzen für Kindesunterhalt eine Reduzierung um je 2,00 Euro in den ersten Altersstufen und um 3,00 Euro in der höchsten Altersstufe vorsieht: Das erste Mal seit vielen, vielen Jahren sinken die Kindesunterhaltsbeträge! Dies dürfte aber nur eine Vorbereitung für die Auswirkungen der Unterhaltsreform darstellen. Nach der Unterhaltsreform sind weitere Kürzungen beim Mindestkindesunterhalt vorgesehen, obwohl der Kindesunterhalt in den ersten Rang gestellt wird, d. h. also zuerst vom Unterhaltsverpflichteten zu bedienen ist.

Sodann sollen die Ehegattenunterhaltsansprüche nach Scheidung einer Ehe deutlich mehr unter dem Motto nach einer Ehe hat grundsätzlich erst einmal jeder für sich selbst zu sorgen stehen. Welche Auswirkungen dies im einzelnen haben wird, wird die Rechtsprechung in den nächsten Jahren zeigen - wenn die Unterhaltsreform dann einmal per Gesetz umgesetzt wurde.

Wie gesagt, dieses Jahr wohl nicht mehr ...



Änderung des Kindesunterhalts

Nach Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechtes wird sich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nicht mehr nach der Regelbetragsverordnung richten - diese wird abgeschafft - sondern nach den Vorgaben des § 1612 a BGB. Der Mindestunterhalt wird damit nun gesetzlich festgelegt und mit dem Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6, Satz 1 EStG) gekoppelt. Der Mindestunterhalt beträgt demnach für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 265,00 Euro, zwischen 6 und 12 Jahren 304,00 Euro und von 12 bis 18 Jahren 356,00 Euro.

Soweit ein minderjähriges Kind von einem Elternteil hauptsächlich betreut und versorgt wird und entsprechend gegenüber dem anderen Elternteil eine Barunterhaltsberechtigung hat, wird von diesen Mindestbeträgen noch das halbe Kindergeld, zur Zeit 77,00 Euro, abgezogen. Dies führt faktisch dazu, dass ab dem 01.07.2007 tatsächlich, soweit nur der Mindestkindesunterhalt gezahlt wird, etwas weniger zu zahlen ist als bisher.

Von den eben genannten Mindestunterhaltsbeträgen sind weitere Prozentstufen nach den schon früher vorherrschenden Gehaltsstufen in Prozentsätzen zu bilden. Die alten Titel, also Jugendamturkunden, Vergleiche oder Urteile betreffend Kindesunterhalt für minderjährige Kinder, die sich auf die Regelbetragsverordnung beziehen, gelten grundsätzlich weiter, sind aber umzudeuten nach den Übergangsvorschriften des Gesetzes. Das heißt also, es ist kein Prozess notwendig, um den alten Unterhaltstitel an das neue Gesetz anzupassen.

Foto: Terri Heisele, stock.xchng vi (sxc.hu)

Rangfolge der Unterhaltsberechtigten

Gleichzeitig wird die Rangfolge, nach der vorhandene Mittel für Unterhalt verteilt werden können, mit dem neuen Gesetz geändert. Früher wurden z. B. betreuende Elternteile, soweit sie mit dem Unterhaltsverpflichteten verheiratet waren, mit minderjährigen Kindern auf gleicher Ebene behandelt.

Das neue Gesetz sieht eine eindeutige Bevorzugung der minderjährigen Kinder und der ihnen gleichgestellten volljährigen Kinder, die noch in einer allg. Schulausbildung sind und bei einem Elternteil leben, vor. Erst wenn alle diese minderjährigen oder gleichgestellten Kinder ihren Unterhalt haben, und dann noch beim Unterhaltsverpflichteten etwas verbleibt, um weitere Unterhaltsberechtigte zu bedienen, kommen Ehegatten, die gemeinsame minderjährige Kinder betreuen, sowie langjährige Ehegatten, zum Zuge.

Danach rangieren Ehegatten, die wegen Krankheit nicht ausreichend für ihren eigenen Unterhalt sorgen können, sowie nicht verheiratete, gemeinsame Kinder betreuende Elternteile. Erst danach kommen volljährige Kinder, die die allg. Schulausbildung beendet haben, an die Reihe.

Ehegattenunterhalt

Beim Ehegattenunterhalt haben sich an den Vorschriften teilweise nur Worte bzw. Sätze geändert, deren Brisanz ist jedoch deutlich höher, als ihre Ausdehnung auf dem Papier. So soll umso mehr der bereits jetzt nach der alten Rechtslage geltende Grundsatz der Eigenverantwortung nach Scheidung einer Ehe hervortreten. Unterhaltsgewährung nach Scheidung einer Ehe soll die Ausnahme sein. Nach wie vor steht dort der Unterhalt wegen der Betreuung von gemeinsamen Kindern im Vordergrund.

Grundsätzlich soll die bisher auch mögliche zeitliche Begrenzung von Ehegattenunterhalt nach einer Scheidung der Ehe deutlich häufiger genutzt werden, die bisher faktisch in häufigen Fällen lebenslängliche Unterhaltsverpflichtung wird also mehr und mehr zurückgedrängt werden.

Beim Ehegattenunterhalt wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes soll ab dem 3. Lebensjahr des Kindes für den Fall, dass die Möglichkeiten von Fremdbetreuung des Kindes gegeben sind (Kindergarten, Kita etc.), eine grundsätzliche Erwerbsverpflichtung auch des betreuenden Elternteils bestehen. Dies wird ab dem 3. Lebensjahr nicht sofort eine Vollzeittätigkeit sein, allerdings wird nach wie vor auf den Einzelfall abzustellen sein.

Die bisher geltende Rechtsprechung: Keine Erwerbsverpflichtung vor dem 3. Grundschuljahr des zu betreuenden Kindes, bei mehreren Kindern sogar noch deutlich später bzw. die Behandlung von Einkünften aus solchen Tätigkeiten als überobligatorisch, dürfte der Vergangenheit angehören.

Nicht gelungen ist die Gleichstellung von verheirateten betreuenden Elternteilen und nicht verheirateten betreuenden Elternteilen. Hier ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass es angesichts der Vielzahl von möglichen Fallkonstellationen, wie es zu einem gemeinsamen Kind von nicht verheirateten Eltern kommen kann, bei der unterschiedlichen Behandlung bleiben soll. Damit gibt es nach wie vor durchaus eine Ungleichbehandlung von Kindern miteinander verheirateter Eltern oder nicht miteinander verheirateter Eltern. Der Gesetzgeber nimmt diese Ungleichbehandlung hin, möglicherweise wird dazu ja auch mal eine verfassungsgerichtliche Entscheidung ergehen.

Gerade hier im Grenzgebiet sollten wir die Änderung der Unterhaltsgesetzgebung in Deutschland auch vor unserem nahen europäischen Hintergrund betrachten: In den Niederlanden ist es seit langem Gesetz, dass es Ehegattenunterhalt maximal für 12 Jahre gibt, also eine zeitliche Maximalbegrenzung vom Gesetz her vorgesehen ist. Nach den belgischen Vorschriften gibt es viele Fallkonstellationen, nach denen gar kein Ehegattenunterhalt geschuldet wird.

Auch bei Betrachtung der anderen europäischen Rechtsordnungen bleibt festzustellen, dass unser altes Ehegattenunterhaltsrecht hier in Deutschland ein Maximum sowohl der Höhe, als auch des zeitlichen Rahmens nach darstellt. Dies insbesondere seit 2001, seit dem der BGH seine Rechtsprechung zu der Einordnung von Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten geändert hatte. Diese Rechtssituation steht im krassen Gegensatz zu der Rechtssituation nach dem alten Ehegesetz, das bis 1977 galt. Demnach gab es in der größten Zahl der Fälle keinen Ehegatten- und Kindesunterhalt mehr für die erste Familie, sobald es eine zweite gab.

Zwischen dem Pendeln der Unterhaltsvorschriften nach dem alten Ehegesetz und der unterhaltsrechtlichen Situation von Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland seit 2001 bis zur Unterhaltsreform jetzt dürfte sich das Unterhaltsrecht und auch die Unterhaltsrechtsprechung einpendeln, so wie es zukünftig sicher auch noch ein weiteres Einpendeln zwischen der Angleichung der verheirateten und nicht verheirateten betreuenden Elternteile geben wird.

Aachen im Mai 2007

Ruth Handelmann

Rechtsanwältin und Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht

Im Interview:

Dr. Scheiff, Vizepräsident des Landgerichts Aachen

Kaum einer, der nicht schon zumindest das Parkhaus des neuen Justizzentrums mit seiner vielfältigen und viel sagenden Aufschrift entdeckt hat. Es dauert nicht mehr allzu lange, dann steht die Schlüsselübergabe bevor. Bis dahin findet im September eine weitere Führung für alle Mitglieder des Aachener Anwaltvereins über das Gelände und durch das neue Gebäude statt (s. Termine hier im Heft). Die Pressesprecherin des AAV, Bianca Peters, hat sich mit dem Vize-Präsidenten des Landgerichts, Herrn Dr. Scheiff, als Verantwortlichem für den Neubau getroffen und ihn rund um das Thema Justizzentrum, aber auch zu Privatem Fragen gestellt, die er gerne und mit Freude beantwortet hat.

B. Peters: Wie kamen Sie damals von Bonn nach Aachen?

Dr. Scheiff: Ich bin von Bonn über Köln nach Aachen gekommen. Das ging so, dass ich im Jahre 1998 vom Präsidenten des Oberlandesgerichts in die Tätigkeit des Baudezernenten des Oberlandesgerichts Köln berufen wurde. Von dort bin ich dann im Jahre 2003 als Vizepräsident an das Landgericht Aachen gekommen. Ich habe mich schon im Rahmen der Tätigkeit als Baudezernent bei dem Oberlandesgericht Köln intensiv mit der Planung und dem Wettbewerb für das Justizzentrum Aachen befasst.

B. Peters: Was mögen Sie am meisten am Rheinland?

Dr. Scheiff: Die Rheinländer und die rheinische Lebensart. Ich bin hier zu Hause.

B. Peters: Was ist in Aachen noch verbessерungsfähig?

Dr. Scheiff: Wenn Sie die Stadt Aachen meinen, so finde ich, dass es eine tolle Stadt ist, in der ich mich sehr wohl fühle. Was das Landgericht Aachen betrifft, so handelt es sich aus meiner Sicht um ein großartiges Gericht mit einem sehr guten Betriebsklima. Man kann immer irgendwo besser werden, aber ich glaube, dabei handelt es sich überwiegend um Details.

B. Peters: Welche Vision hatten Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit als Verantwortlicher für den Neubau des Justizzentrums und wie viel ließ sich davon bis heute umsetzen?

Dr. Scheiff: Der Begriff „Vision“ hört sich sehr hochgestochen an. Ich hatte zu Beginn des Bauvorhabens die Hoffnung, dass es gelingen wird, sämtliche Gerichte und die Staatsanwaltschaft in Aachen ihrer Bedeutung gemäß angemessen unterzubringen. Zugleich hatte ich immer die Hoffnung, dass es gelingen wird, die Sanierung für die Altgebäude des Land- und Amtsgerichts Aachen durchzusetzen. Die Erwartungen in baulicher Hinsicht haben sich mit dem Neubau verwirklicht. Die Durchführung der Sanierung der Altgebäude steht bevor. Ich denke, dass auch das Ergebnis dieser Sanierung sich sehen lassen kann. Hinsichtlich des Zusammenwirkens der an dem Justizzentrum beteiligten Gerichte und der Staatsanwaltschaft hatte ich zu Beginn des Bauvorhabens die Hoffnung, dass möglichst einvernehmlich Regelungen für ein gedeihliches „Zusammenleben“ getroffen und dann auch ver-

wirklicht werden. Diese Erwartung hat sich bisher ebenfalls erfüllt. Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass wir vor einiger Zeit schon die Grund- und Geschäftsordnung für das Justizzentrum Aachen, die vor allem die zentralen und gemeinsamen Einrichtungen regeln, unterzeichnet haben. Dazu haben viele Gespräche auf den Ebenen der Sachbearbeiter, der Geschäftsleiter und der Behördenleiter stattgefunden, die stets sehr einvernehmlich, sachbezogen und von dem Willen getragen waren, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.

B. Peters: Gibt es deutschlandweit ein ähnliches Projekt?

Dr. Scheiff: Das Justizzentrum Aachen ist soweit ich das überblickte in seiner Zusammensetzung und Größe in Deutschland einzigartig. Es gibt in Deutschland natürlich noch andere Justizzentren. Diese haben jedoch einen anderen Zuschnitt oder sind auch kleiner.

„Das Justizzentrum Aachen ist in Zusammensetzung und Größe in Deutschland einzigartig“

B. Peters: Was war die bislang brenzligste Situation während der gesamten Umsetzung des Projekts „Justizzentrum“ a) für Sie persönlich und b) im Allgemeinen?

Dr. Scheiff: Zu a) Ich kann mich persönlich an keine brenzlige Situation erinnern. Ich habe mich in dem Bau immer wohl gefühlt. Selbst als wir mit dem Korb des Baukran gefahren sind, fühlte ich mich in guten Händen.

Zu b) Sorgen hat mir damals die Insolvenz des Rohbauunternehmens gemacht. Glücklicherweise konnten aber die Folgen aus dieser Insolvenz aufgefangen bzw. vermieden werden, so dass der Bau im Zeitplan liegt.

B. Peters: Die Vorteile der Zusammenlegung der einzelnen Gerichtszweige und der Staatsanwaltschaft überwiegen sicherlich. Dennoch gibt es viele Dinge zu regeln: Wie kann verhindert werden, dass sich vor dem Sicherheitsbereich keine Endlos-Schlangen bilden? Könnte man eine Art „quick-entry“ für die Aachener Anwälte einrichten?

Dr. Scheiff: Nach den Erfahrungen in anderen Justizgebäuden gehe ich davon aus, dass die hier vorgesehene Zahl der Eingänge ausreichen wird, um auch in den Stoßzeiten Schlangen vor den Eingängen zu vermeiden. Der gesamte Eingangsbereich entspricht den Regeln modernster Technik und ist ausreichend dimensioniert.

Im übrigen muss man meiner Auffassung nach die Erfahrungen abwarten, die wir im Laufe des Jahres 2008 mit dem Justizzentrum in Aachen machen. Dann können wir natürlich auch über verschiedenste Erwägungen und Anregungen - wie auch „quick-entry“- nachdenken.

B. Peters: Wie wird die Parkplatzsituation gelöst? Es gibt ca. 900 Bedienstete, wenn ich die Zahl richtig im Kopf habe. Es soll jedoch nur ca. 32 freie Parkplätze geben. Können Parkplätze auch von Anwälten oder Kanzleien angemietet werden?

Dr. Scheiff: Tatsächlich handelt es sich um eine Zahl von 36 Besucherparkplätzen. Die übrigen Parkplätze sind für die Bediensteten vorgesehen. In dem Parkhaus des Justizzentrums Aachen können Parkplätze grundsätzlich nicht angemietet werden. Es bestehen aber auch umfangreiche Parkmöglichkeiten, z.B. in einem nahe gelegenen gegen Entgelt zu benutzenden Parkhaus.

B. Peters: Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass der Park öffentlich zugänglich bleibt, da er sehr viel Geld kostet und darin sehr viele schöne Dinge bzw. Pflanzen und Bäume aufgestellt werden. Das wird das Ostviertel sicherlich aufwerten. Aber besteht nicht die Gefahr, dass sich dort eine wie auch immer geartete „Szene“ niederlässt?

Dr. Scheiff: Der Park des Justizzentrums Aachen ist von Anfang als öffentlich zugänglicher Park geplant worden. Ich denke, dass er das Ostviertel erheblich aufwertet. Ich habe die Hoffnung, dass der Park auf Dauer den Aachenern zur Verfügung stehen wird. Dies setzt natürlich voraus, dass der Park sorgsam und pfleglich behandelt wird.

B. Peters: Gibt es „überregionale“ kritische Stimmen gegenüber unserem neuen Justizzentrum?

Dr. Scheiff: Ich habe bisher keine kritischen Stimmen gegenüber dem Justizzentrum Aachen gehört. Im Gegenteil erlebe ich



Bianca Peters im Gespräch mit Dr. Scheiff, Richter und Vizepräsident des Landgerichts Aachen

recht häufig, dass ein großes Interesse an der Besichtigung des Justizzentrums Aachen, seiner architektonischen Gestaltung und seiner Technik besteht. Dies gilt auch im Hinblick auf die organisatorischen Regelungen, die wir im Hinblick auf das Justizzentrum Aachen getroffen haben.

Ich bin natürlich sehr gespannt, was die Bediensteten und auch die Rechtsanwälte sagen werden, wenn dann das neue Justizzentrum in die Nutzung geht.

B. Peters: Was kostet nun alles in allem das neue Justizzentrum? Könnten Sie uns vielleicht noch mal kurz die Finanzierung über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) erläutern?

Gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem BLB reibungslos?

Dr. Scheiff: Die Neubauten des Justizzentrums Aachen kosten insgesamt 78 Mio. Euro. Die demnächst anstehende Sanierung der Altbauten an der Kongresstrasse und am Adalbertsteinweg wird insgesamt 9,5 Mio. Euro kosten. Finanziert werden diese Maßnahmen durch den als Bauherrn, Eigentümer und Vermieter tätigen Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. An den BLB haben wir für die Nutzung der Gebäude eine Miete zu entrichten, die auf der Basis der Erstellungskosten kalkuliert ist. Die Zusammenarbeit mit der Niederlassung Aachen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW, insbesondere mit dessen Leiter Herrn Harald Lange und dem kompletten Team vom Bau sowie den planenden und bauleitenden Architekten und den Bauingenieuren, ist sehr gut.

B. Peters: Ist es richtig, dass die Möbel für das Justizzentrum aus den Werkstätten der Justizvollzugsanstalt in der Soers kommen?

Dr. Scheiff: Ja, das trifft zu. Die komplette Möblierung des Justizzentrums Aachen stammt von der Schreinerei der JVA hier in Aachen. Das Gebäude wird mit den Möbeln gegen Ende dieses Jahres bestückt werden. Dabei handelt es sich um moderne, funktionale und sehr ansprechende Möbelstücke.

B. Peters: Wird die Schlüsselübergabe zum 06.12.2007 funktionieren? Wann ist die Einweihungsfeier?

Dr. Scheiff: Beim Bau sollte man immer alles relativ sagen. Nach dem derzeitigen Sachstand gehe ich davon aus, dass das Gebäude fristgerecht zum 06.12.2007, also Nikolaus übergeben werden wird. Die Einweihung wird einige Monate nach Einzug, also wahrscheinlich im Frühjahr 2008, stattfinden.

„Mir ist in meinem Berufsleben als Richter noch nie langweilig geworden“

B. Peters: Welche war für Sie persönlich die erstaunlichste Idee des Architekten?

Dr. Scheiff: Eine erstaunliche Idee war für mich vor allem die Gestaltung des Parkhauses hinsichtlich der Form der Fassade und der Verwendung der dort aufgebrachten Worte. Letztlich finde ich die Fassadengestaltung aber sehr gut gelungen. Viele interessante Erörterungen hat es auch im Zusammenhang mit der Planung der Außenanlagen des Justizzentrums gegeben. Dabei waren Belange des Naturschutzes, der landschaftsarchitektonischen Gestaltung einerseits und die Belange der Justiz, insbesondere Sicherheitsaspekte, andererseits in Einklang zu bringen. Die Erörterungen waren nicht selten spannend und immer interessant.

Gespannt bin ich auch auf den Erfolg der Vergrämung von Tauben durch den Falken "Orville".

B. Peters: Wie gehen Sie mit der Doppelbelastung zum einen als Koordinator des Justizzentrums und zum anderen als kommissarischer Leiter des Landgerichts um?

Dr. Scheiff: Da mir beides große Freude macht, merke ich die Belastung nicht so. Außerdem gibt es viele gute Mitarbeiter.

B. Peters: Was fasziniert Sie am Richterberuf?

Dr. Scheiff: Mich persönlich fasziniert am Richterberuf die Vielseitigkeit, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit als Richter erleben durfte. Es handelt sich um eine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit, und mir ist in meinem Berufsleben als Richter noch nie langweilig geworden.

B. Peters: Sie fahren leidenschaftlich gerne Motorrad? Würden Sie von sich sagen, dass Sie die Gefahr oder anders ausgedrückt die Herausforderung suchen?

Dr. Scheiff: Motorradfahren macht mir wirklich große Freude. Ich bin mir der Gefahr des Motorradfahrens bewusst, ohne aber die Herausforderung zu suchen. Ich habe einfach Spaß daran. Besonders stolz bin ich darauf, dass mittlerweile auch meine große Tochter Marina Motorrad fährt.

B. Peters: Zum Schluss möchte ich noch gerne auf uns Anwälte zu sprechen kommen. Was könnte man denn im alltäglichen Umgang miteinander, also im Umgang von Anwälten und Richtern verbessern? Fällt Ihnen da etwas zu ein?

Dr. Scheiff: Ich bin sehr froh, dass hier in Aachen durchweg ein sehr gutes Klima zwischen den Anwälten und den Richtern besteht. Wichtig erscheint mir, dass man immer über die Dinge reden kann und so Probleme einvernehmlich ausräumt. Das ist hier in Aachen, so meine ich, der Fall.

B. Peters: Was wünschen Sie dem Aachener Anwaltverein?

Dr. Scheiff: Ich wünsche dem Aachener Anwaltverein eine weitere erfolgreiche Fortsetzung seiner Tätigkeit. Aus baulicher Sicht wünsche ich dem Aachener Anwaltverein, dass der Umbau seiner Geschäftsstelle gut gelingen wird.

Der Aachener Anwaltverein bedankt sich für das Interview!

Kommentar Dr. Scheiff: Es hat Spaß gemacht. Vielen Dank!

Kommentar:

Rechtsanwalt Thomas Koll über die neuen Sicherheitsgesetze des Innenministers

Online-Terroristen und virtuelle Eierdiebe – brauchen die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit einer verdeckten Durchsuchung von Computersystemen?



Auf dem kürzlich ausgerichteten 58. Deutschen Anwaltstag in Mannheim hat der Vorstand des DAV am 16.05.2007 eine Resolution zur geplanten Verschärfung der Sicherheitsgesetze verabschiedet. (<http://www.anwaltverein.de/03/02/2007/dat/resolution.pdf>). Kernpunkt der Resolution ist die These:

„Freiheitsrechte dulden grundsätzlich keinen Kompromiss. Die in den letzten Jahren angehäuften Summe der Eingriffe in die Freiheitsrechte ist schon jetzt unerträglich.“

Als unabhängige Organe der Rechtspflege dient unsere Tätigkeit (auch) der Verwirklichung des Rechtsstaats. Gemäß § 1 Abs. 3 BORA haben wir die Aufgabe, unsere Mandanten gegen verfassungswidrige Beeinträchtigungen und staatliche Machtüberschreitung zu sichern. Wenn der Staat in seiner Rolle als Gesetzgeber also Freiheiten der Bürger in zunehmendem Maße „zu Gunsten“ ihrer Sicherheit beschneidet, so muss es Aufgabe gerade auch der Anwaltschaft sein, auch einmal die Frage zu stellen: *„Wie viel Sicherheit braucht der Bürger eigentlich?“*

Dementsprechend hat der DAV in seiner Resolution scharfe Kritik an den geplanten Gesetzesvorhaben geübt:

„Der DAV ist sich der Schutzpflicht des Staates durchaus bewusst. Er wehrt sich dennoch dagegen, dass die Bundesrepublik Deutschland von einem Freiheits- und Rechtsstaat zu einem Sicherheits- und Überwachungsstaat zu werden droht.“

Deutlichere Worte kann man kaum finden. Ein weiteres völlig indiskutables (weil nutzloses) Gesetzgebungsvorhaben wird derzeit auf den Weg gebracht, die so genannte „Online-Durchsuchung“.

Entsprechende Befugnisse standen dem Verfassungsschutz, dem BND und dem MAD nach Auffassung des Bundesinnenministeriums bereits in der Vergangenheit zu (so jedenfalls die Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs im BMI auf eine entsprechende Anfrage, vgl. dazu <http://www.heise.de/newstickermeldung/87316>).

Auch das (zum 30.12.2006 geänderte) Verfassungsschutzgesetz NRW sieht in § 5 Abs. 2 Nr. 11 derartige Maßnahmen vor. Gegen dieses Gesetz sind bereits Verfassungsbeschwerden anhängig.

Der gezielte Einsatz von hoch qualifizierten staatlichen „Hackern“ gegen einige wenige Terrorverdächtige mag im Bereich der Geheimdienste noch sinnvoll erscheinen.

Nunmehr sollen die Strafverfolgungsbehörden jedoch ebenfalls entsprechende Eingriffsmöglichkeiten erhalten. Anlass war eine Entscheidung des BGH. Dieser hatte Anfang des Jahres in einem Beschluss (BGH StB 18/06; abgedruckt in NStZ 2007, 279 ff.) die so genannte „Online-Durchsuchung“ nach der bisherigen Rechtslage für unzulässig gehalten, da die § 102 ff. StPO nur eine offene Maßnahme decken, aber keine heimliche bzw. verdeckte Ermittlungsmaßnahme, wie es eine PC-Durchsuchung per Fernzugriff auf den Rechner des Verdächtigen aber ist. Daraufhin hatte der Bundesinnenminister erklärt, dass es aber gerade auf die Heimlichkeit dieser Maßnahme ankäme. Dieses Gesetzgebungsvorhaben ist deswegen besonders kritisch zu betrachten, weil eine Durchsuchung ein besonders schwerer Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen ist. Aus gutem Grund erfolgen Durchsuchungsmaßnahmen daher „offen“ (und nicht – wie im Polizeistaat – verdeckt).

Wenn man nun mehr eine verdeckte Durchsuchungsmaßnahme im Bereich der Online-Durchsuchung einführt, wird es nur eine Frage der Zeit sein, bis „analog“ die Forderung nach der heimlichen Wohnungsdurchsuchung kommt. Außerdem ist es technisch leicht möglich, beim Fernzugriff auf einen fremden Rechner in diesem vorhandene Mikrofone oder Kameras (Webcam) zu aktivieren. Der „Große Lauschangriff“ lässt grüßen! (vgl. zu den technischen Details den lebenswerten Aufsatz von Buermeyer, HRRS 2007, 154 ff.).

Organisierte Kriminelle aus dem Bereich Terrorismus oder Drogenkriminalität gehen hingegen bei ihrer Kommunikation untereinander derart konspirativ vor, dass bereits herkömmliche Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nicht mehr greifen. Vielmehr kommunizieren solche Verdächtige mittlerweile über Voice over IP (VoIP), eine Art Telefonersatz per Internet. Aufgrund der Struktur des Internets ist eine Überwachung dieser Kommunikation de facto nicht möglich. Hinzu kommt, dass Verdächtige entsprechende Kommunikation auch noch verschlüsseln. Zum Einsatz kommt professionelle Verschlüsselungssoftware, die für staatliche Behörden nicht zu knacken ist. Sofern von Seiten der Behörden nun mehr argumen-

tiert wird, genau deswegen braucht man eine Online-Durchsuchung, weil man ja die Daten vor Verschlüsselung abrufen möchte, wird wiederum nur Sand in die Augen der Bevölkerung gestreut. Denn der Schutz gegen die beabsichtigte Maßnahme bzw. deren Umgehung ist kinderleicht. Die Daten müssen lediglich auf einem Computer verschlüsselt werden, der keinen Internet Zugang hat. Sodann begibt sich der Verdächtige (wie bisher schon) ins Internet-Cafe und versendet die verschlüsselten Daten von dort aus.

Angesichts der technischen Unbedarftheit und Leichtsinnigkeit, mit der ein Verdächtiger an das Medium Internet herangehen müsste, um überhaupt in das Visier der Ermittlungsbehörden zu geraten, würde es zu Aufklärungserfolgen lediglich bei „virtuellen Eierdieben“ kommen (so Buermeyer, aaO).

Fazit:

Unter den Schlagworten „Sicherheit“ und „Terrorismusbekämpfung“ erfolgen immer weitergehende Beschneidungen der bürgerlichen Freiheitsrechte. Der hektische Aktionismus des Gesetzgebers führt dann zur Schaffung nutzloser Maßnahmen, die technisch kaum umsetzbar und praktisch leicht zu umgehen sind. Sicherheit vor Kriminellen und Terroristen wird damit nicht geschaffen, nur weitere Kontrollinstrumente und Macht des Staates.

Gerade auch in diesem Zusammenhang zeigt sich, wie wichtig der kollegiale Erfahrungsaustausch ist. Denn die Bekämpfung und die Beseitigung von gesetzgeberischen Missständen setzt zunächst voraus, dass diese Missstände von einem breiten Teil der Kollegenschaft als solche erkannt werden.

In diesem Zusammenhang daher nochmals der Aufruf: werden Sie aktiv! Teilen Sie von Ihnen erkannte Missstände auf der Geschäftsstelle des Aachener Anwaltvereins mit, lieber einmal zu viel als zu wenig. Nur so ist es dem Aachener Anwaltverein möglich, auf entsprechende Probleme der Praxis adäquat zu reagieren. Sei es über Vorschläge gegenüber dem DAV, sei es über Presseerklärungen.

Rechtsanwalt Thomas Koll

Der BGH hat in jüngster Zeit drei Entscheidungen zum RVG getroffen, die für die anwaltliche Tätigkeit von größter praktischer Bedeutung sind. Auf Grund dessen werden die Leitsätze nochmals wie folgt dargestellt:

1.) Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 30.01.2007 zum Aktenzeichen X ZB 7/06:

Vorprozessual aufgewendete Kosten zur Durchsetzung des im laufenden Verfahren geltend gemachten Hauptantrages - d.h. die Geschäftsgebühr - wirken nicht wert erhöhend. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kosten der Hauptforderung hinzu gerechnet werden oder neben der im Klageverfahren geltend gemachten Hauptforderung Gegenstand eines eigenen Antrages sind.

Also: Der materiellrechtliche Kostenerstattungsanspruch ist eine Nebenforderung gemäß § 4 ZPO und wirkt sich deshalb nicht streitwerterhöhend aus.

2.) Urteil des Bundesgerichtshofes vom 07.03.2007 zum Aktenzeichen VIII ZR 86/06:

Eine wegen desselben Gegenstandes entstandene Geschäftsgebühr nach der Vorbemerkung 3 Absatz 4 zu Nummer 3100 VV RVG ist anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen. Es vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr.

Also: Es ist nunmehr die volle Geschäftsgebühr nebst Auslagen und Mehrwertsteuer - gegebenenfalls gerichtlich - geltend zu machen, weil die Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 VV RVG - anders als die Verfahrensgebühr - im Kostenfeststellungsverfahren nach § 102, 104 ZPO nicht berücksichtigt werden kann.

3.) Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14.03.2007 zum Aktenzeichen XIII ZR 184/06:

Der Gegenstand der außergerichtlichen Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, der mit der Beratung des Vermieters über das Kündigungsrecht und den Ausspruch der Kündigung beauftragt ist, betrifft das Räumungsverlangen des Vermieters und somit denselben Gegenstand wie eine spätere gerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Rahmen der Räumungsklage.

Die Geschäftsgebühr des Rechtsanwaltes für die vorgerichtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Kündigung ist gemäß § 53 Absatz 1 Satz 3 RVG, § 41 Absatz 2 GKG nach dem einjährigen Bezug der Nettomiete zu berechnen und im Rahmen der Anlage 1 Teil 3, Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgendes Räumungsrechtsstreites anzurechnen.

*Zusammengestellt von
Frau Rechtsanwältin Christiane Willms*

Verfassungsbeschwerde des Anwalts von El Masri gegen Telefonüberwachung erfolgreich

des BVerfG vom 30.04.07 - 2 BvR 2151/06 - Diese Entscheidung setzt sich mit unserem Berufsrecht in zutreffender Weise auseinander und stärkt uns damit den Rücken.
Link: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemittelungen/bvg07-055.html>

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -
Pressemittelung Nr. 55/2007 vom 16. Mai 2007
Zum Beschluss vom 30. April 2007 2 BvR 2151/06

Der Beschwerdeführer ist anwaltlicher Vertreter des von Dezember 2003 bis Mai 2004 mutmaßlich von Geheimdienstkreisen entführten Khaled El Masri. Im Januar 2006 ordnete das Amtsgericht München die Überwachung des Telefon- und Telefaxanschlusses der Rechtsanwaltskanzlei des Beschwerdeführers sowie seiner beiden Mobilfunkgeräte an. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass auf Grund der verstärkten Medienberichterstattung über den Fall El Masri damit gerechnet werden müsse, dass die Täter der Entführung telefonisch mit dem Geschädigten oder dem Beschwerdeführer in Verbindung traten, um eine Lösung des Falles zu diskutieren.

Das Landgericht München bestätigte die Überwachungsanordnung. Aufgrund des Ende 2005 (wieder-) erwachten Medieninteresses sei die Annahme des Amtsgerichts nicht zu beanstanden, dass sich dem Täterkreis nahe stehende Personen an den Beschwerdeführer wenden könnten, um Vereinbarungen zu treffen, die den Geschädigten aus dem Blickfeld der Medien nehmen sollten.

Die gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts erhobene Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hob die Entscheidungen auf, da sie den Beschwerdeführer in seinem Fernmeldegeheimnis und seiner Berufsausübungsfreiheit verletzen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Der in der Anordnung der Abhörmäßnahme liegende Eingriff in das Fernmeldegeheimnis ist nicht gerechtfertigt. Die Maßnahme diente zwar dem legitimen öffentlichen Zweck der Aufklärung und Verfolgung schwerer Straftaten. Der Eingriff war jedoch unverhältnismäßig. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer von den Tätern kontaktiert werden würde, war von vornherein so gering, dass die Erfolgsaussichten der Maßnahme außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs standen. Die Umstände, die aus Sicht der Fachgerichte Kontakte zwischen dem Beschwerdeführer und dem Täterumfeld erwarten ließen, sind wenig konkret und tragen lediglich den Charakter von Vermutungen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Ende der Entführung schon mehr als eineinhalb Jahre zurücklag. Soweit sich die Fachgerichte auf ein Ende des Jahres 2005 (wieder-) erwacht Medieninteresse berufen, bleiben die Angaben zu unbestimmt. Das Landgericht setzt sich insbesondere nicht damit auseinander, dass bereits ab Beginn des Jahres 2005, auch in der ausländischen Presse und auch unter Nennung des Namens des Beschwerdeführers, über die Verschleppung des El Masri durch Geheimdienstkreise berichtet worden war. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Kontaktaufnahme durch die Täter erst und gerade ab Januar 2006 zu erwarten gewesen wäre.

Darüber hinaus verletzt die Maßnahme die Berufsausübungsfreiheit des Beschwerdeführers. Die herausgehobene Bedeutung einer nichtkontrollierten Berufsausübung eines Rechtsanwalts zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant gebietet die besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und hätte die Fachgerichte zu einer Ablehnung der Anordnung veranlassen müssen.

Am 15. 06. 2007 fand auf der Anlage des Internationalen Golfclub Bonn e.V. das **16. Golfturnier** für Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte des OLG-Bezirks Köln - wie immer mit Unterstützung des DAS - statt. Unter den 38 Teilnehmern schlugen sich die 8 Aachener sehr ordentlich: In der Klasse A (Hcp. 0 - 19,5) erspielten Kollege Friedhelm Hammer den 2. und Staatsanwalt Hubert Herwartz den 3. Platz. In der Klasse B (Hcp. über 19,6) wurde Kollege Erich Heck 2.

Im nächsten Jahr wird das Turnier wieder in unserem Bereich ausgerichtet, die Vorbereitungen haben schon begonnen. Zur Vereinfachung der Information wollen wir unsere Adressliste um die Email - Adressen erweitern. Bitte lassen Sie daher - bei Interesse - Ihre Email - Adresse entweder der Geschäftsstelle oder Frau Kollegin Birgelen unter ra.birgelen@aixkanzlei.de zukommen.

Impressum:

Cover: Fassadendetail des neuen Justizzentrums

Herausgeber: Aachener Anwaltverein e. V.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: Rechtsanwalt Franz-Josef Joußen, 1. Vorsitzender
Adresse der Geschäftsstelle: Justizgebäude, Zimmer 354, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen

Geschäftszeiten: Montag - Freitag, 9.00 - 13.30 Uhr

Telefon: 02 41 / 50 34 61 Telefax: 02 41 / 53 13 57

e-mail: info@aachener-anwaltverein.de

Internet: www.aachener-anwaltverein.de

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2007 AAV

Layout & Design: publicstandard, Bergheim/Hamburg, © 2007, www.publicstandard.com

Der Vorstand - insbesondere die Pressesprecherin - plant, anhand von interessanten Fällen Bürgerinnen und Bürger über die wichtige und professionelle Arbeit der Anwaltschaft zu informieren. Zu diesem Zwecke möchten wir Sie bitten, uns hierin Fälle zu übermitteln, die aus dem Alltag herausstechen, aber aus ihm entstammen und geeignet sind, Interesse in der Bürgerschaft zu wecken. Selbstverständlich sollten die Fälle anonymisiert sein. Es kann sich um Urteile, Beschlüsse oder gar um die Darstellung eines außergerichtlichen Sachverhalts handeln. Zusenden können Sie uns das Material gerne postalisch, per Fax oder via Email an : info@aachener-anwaltverein.de
Ansprechpartnerin des AAV ist die Presse-
sprecherin, Rechtsanwältin Bianca Peters.

Inserate

Bürogemeinschaft

Angebot/Gesuch mit der Bitte um Berücksichtigung:
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT sucht/bietet BÜROGEMEINSCHAFT o.ä. Infolge der beruflichen Veränderung meines Kollegen kann die seit 2002 bestehende Bürogemeinschaft nicht fortgesetzt werden. Auch andere Formen der Zusammenarbeit (z.B. Partnerschaftsgesellschaft) sind denkbar.
RA Brilla, Tel.: (0241) 400 11 02 oder 0177 / 241 66 99.

Einzelkanzlei zu verkaufen

Gut eingeführte Anwaltskanzlei in Aachen zu verkaufen. Im Auftrag einer Einzelkanzlei mit Schwerpunkten im Familienrecht und allg. Zivilrecht suchen wir einen Nachfolger. Vertrauliche Kontaktaufnahme an: Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare, Dresdener Straße 10, 55129 Mainz. Telefon: 06136 / 76 05 651, Telefax: 06136 / 76 05 652, Freecall: 0800 ABC ANWALT Email: cosack@abc-anwalt.de www.abc-anwalt.de. Absolute Diskretion wird zugesichert. Für den Erwerber entstehen durch unsere Einschaltung keine Kosten.

Seminare / Termine / Anmeldeformular

Seminare

25.08.2007 "Erb- und Güterrecht", im AGIT

Herr Walter Krug, Richter am Landgericht Stuttgart, (Mit-) Autor diverser erbrechtlicher Lehrbücher und bereits aus mehreren Vorträgen in Aachen bekannt, wird hier im Bereich des Erb- und Familienrechts über Internationales Erb- und Güterrecht dozieren. Die Kosten für das Seminar belaufen sich auf 130 Euro + MWSt = 154,70 Euro, Nichtmitglieder 160,00 Euro + MWSt. § 15 FAO für Erb- und Familienrecht
Anmeldeschluss: 15.08.2007

01.09.2007 "Straf- und Verkehrsrecht", im AGIT

Herr Axel Wendler, Richter am Oberlandesgericht Stuttgart und Lehrbeauftragter der Universität Tübingen, wird in dem Seminar die Vernehmungstechnik und Vernehmungstaktik an konkreten Beispielen den Teilnehmern näher bringen.
In der großen Mehrzahl aller Gerichtsverfahren werden die Grundlagen für die Überzeugungsbildung anhand von Aussagen der Beteiligten (Angeklagten, Parteien, Zeugen) gewonnen. Im Mittelpunkt dieses Seminars stehen Vernehmungstechnik (Wie fragt man richtig?) und Vernehmungstaktik (Wie fragt man nach dem Richtigen?). Außerdem wird gezeigt, wie Anwälte die gewandelte höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bewertung von Aussagen und zur Überzeugungsbildung und Beweiswürdigung aktiv nutzen können. § 15 FAO für Verkehrsrecht
Die Kosten für das Seminar belaufen sich auf 130,00 Euro + MWSt = 154,70 Euro, Nichtmitglieder 160,00 Euro + MWSt. Anmeldeschluss: 17.08.2007

15.09.2007 "Haushaltsführungsschaden und Abfindungsvergleich", im AGIT

Herr Luckey, Richter am Oberlandesgericht Köln, wird über Haushaltsführungsschaden und Abfindungsvergleich (abgefundene Ansprüche, insbes. Erwerbsschaden) sprechen. § 15 FAO für Verkehrsrecht
Die Kosten für das Seminar belaufen sich auf 130,00 Euro + MWSt = 154,70 Euro, Nichtmitglieder 160,00 Euro + MWSt. Anmeldeschluss: 01.09.2007

26.10.2007 Voraussichtlich "Unterhaltsrecht" wegen der "hängenden" Reform, im AGIT

RA J. Schauten. Workshop zum neuen Unterhaltsrecht, FamRecht. Die Kosten für das Seminar belaufen sich auf

130 Euro + MWSt = 154,70 Euro, Nichtmitglieder 160,00 Euro + MWSt. Anmeldeschluss: 02.10.2007

09.11.2007 "Strafrecht"

Drogen/Alkohol im OWI-Strafrecht nebst Wiedererlangung der Fahrerlaubnis im Mercure Hotel Europaplatz 1. RA Gübner, FA f. Strafrecht, Kiel, ist Mitherausgeber des Handbuchs für das straßenverkehrsrechtliche OWI-Verfahren (Burhoff) sowie weiterer Bücher. Er wird über die Entziehung der Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit Drogenkonsum, der strategisch und taktischen Überlegungen sowie die Problematik der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis dozieren. Dabei ist beabsichtigt eine MPU Prüfung vor Ort am Schluß der Veranstaltung zu absolvieren. Es wird eine Bescheinigung nach § 15 FAO für Verkehrs- und Strafrecht erteilt.
Die Kosten für das Seminar belaufen sich auf 130,00 Euro + MWSt = 154,70 Euro, Nichtmitglieder 160,00 Euro + MWSt

Kultur

17.08.2007 Einladung zum Justizfest

Auszug aus dem Einladungsschreiben des Personal- und Richterrats des Landgerichts Aachen:
In diesem Jahr findet wieder ein Justizfest statt. Nur noch wenige Monate trennen uns vom Einzug in das Justizzentrum. Was also liegt näher, als auch die Kolleginnen und Kollegen der Fachgerichte, der Staatsanwaltschaft, Aachener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notare und deren Mitarbeiter sowie Referendare einzuladen. Wir hoffen auf eine rege Teilnahme allerseits, so dass es zu einem fröhlichen Kennenlernen kommen kann.
Das Justizfest findet statt am Freitag, den 17.08.2007, ab 18.00 Uhr im neuen Innenhof des Justizzentrums (hinter dem Ausgang Karlsschrein gelegen). Diesen Innenhof erreichen Sie über den Eingang des Amts- und Landgerichts, Adalbertsteinweg, an dem die Einlasskontrolle erfolgen wird. Der Abend wird einen ähnlichen Verlauf nehmen wie bei den vorherigen Festen. Ein DJ wird zur Unterhaltung beitragen und natürlich auch zum Tanz aufspielen. An einem Grillstand werden Steaks, Spießbraten, Krakauer, Grillwurst sowie Bratkartoffeln und diverse Salate zum Kauf angeboten. Die Eintrittskarte, die Sie bei der Anmeldung erhalten, dient als Los und

sollte unbedingt mitgebracht werden.

Anmelden können Sie sich ab sofort bis spätestens 20. Juli 2007. Der Kostenbeitrag beträgt 8 Euro. Die hoffentlich zahlreichen Anmeldungen nehmen entgegen: Frau Barth (LG), Zimmer 345, Herr Brauers (AG), Zimmer 103
Wir hoffen auf eine wiederum hohe Beteiligung.

07.09.2007 Besichtigung des neuen Justizzentrums

17.00 Uhr, Besichtigung des neuen Justizzentrums unter Führung von Herrn Dr. Scheiff, Vizepräsident des Landgerichts Aachen, mit anschließendem Umtrunk auf dem Dach. Treffpunkt ist der Eingang zur ehemaligen JVA, Adalbertsteinweg 92, für alle Mitglieder des Aachener Anwaltvereins und deren Begleitung.
Anmeldungen werden erbeten bis zum 31.08.2007. Bitte melden Sie sich jeweils pro Termin bis spätestens 10 Tage vorher bei der Geschäftsstelle des AAV an.
Per Anmeldeformular (hier im Heft), per Fax, telefonisch oder via Email an info@aachener-anwaltverein.de

Reisen

Der AAV plant eine attraktive Reise.
Zur Auswahl bieten wir an:
Vietnam-Reise vom 18.09.-29.09.2007,
Reisekosten: 1.295 Euro
Südafrika-Reise vom 18.10.-27.10.2007,
Reisekosten: 2.035 Euro
Einzelheiten können bei Herrn Rechtsanwalt Detlev Maschler unter Tel. 0241/4005742 erfragt werden.

12.10.2007 Wein- und Burgentour

Am Freitag, den 12.10.2007, bietet der AAV interessierten Mitgliedern und deren Familien eine Wein- und Burgentour nach St. Goar an. Mit dem Bus fahren wir um 13.00 Uhr vom Landgerichtsgebäude am Adalbertsteinweg nach St. Goar, genauer: in das malerisch romantische Mittelrheintal, ein UNESCO Weltkulturerbe. Dort angekommen besichtigen wir Burg Rheinfels und die Innenstadt. Den Abschluß des Abends bildet ein gemeinsames Abendessen und eine anschließende Weinprobe. Der Unkostenbeitrag für die Busfahrt, die Burgbesichtigung, das Abendessen und die Weinprobe beträgt 44,00 Euro pro Person.
Schriftliche Anmeldungen auf unserem AAV- Anmeldeformular (hier im Heft) sind bis zum 17.08.2007 an die Geschäftsstelle erbeten (Fax: 0241 / 53 13 57).

ANMELDEFORMULAR

An den: Aachener Anwaltverein e.V.
Adalbertsteinweg 90
52070 Aachen
oder per Fax: 0241-531357

Ich habe Verständnis dafür, dass der Aachener Anwaltverein sich eine Absage bei zu geringer Teilnehmerzahl vorbehalten muss. In einem solchen Fall werden bezahlte Teilnehmergebühren an den Teilnehmer zurück erstattet. Einen weitergehenden Anspruch hat der Teilnehmer gegenüber dem Aachener Anwaltverein nicht.

Eine Stornierung an der Teilnahme der Veranstaltung kann nur bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen und führt letztlich zu einer Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro. Später eingehende Stornierungen können nicht berücksichtigt werden, was zur Zahlung des gesamten Teilnehmerbeitrages führt.

Nach dem Seminar wird eine Bescheinigung gemäß § 15 FAO ausgestellt, wenn der Teilnehmer sich in der Teilnehmerliste, die vormittags und nachmittags ausgegeben wird, eingetragen hat (nur bei Seminaren, bei denen eine Ankündigung auf Erteilung der Bescheinigung nach § 15 FAO erfolgte).

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Hiermit melde ich mich verbindlich zur **Seminarveranstaltung** des Aachener Anwaltvereins, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, zum Thema:

für _____, den _____ an.

Hiermit melde ich mich verbindlich zur **Kulturveranstaltung** des Aachener Anwaltvereins, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, zum Thema:

für _____, den _____ an.

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon/Fax: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Einen Verrechnungsscheck über _____ Euro füge ich bei.